

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Erweiterung der Permanent Structured Cooperation (PESCO) zur Vertiefung der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik (GASP).

Beteiligte Ausschüsse:

Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET)

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE)

Sonderausschuss für Terrorismus (TERR)

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Erweiterung der Permanent Structured Cooperation (PESCO) zur Vertiefung der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik (GASP).

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 2 und Art. 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Europäischen Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- gestützt auf Art. 15 seiner Geschäftsordnung
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung und des Sonderausschusses für Terrorismus,

legt den folgenden Standpunkt fest;

fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die globale Sicherheitsordnung ist durch nationalistische, protektionistische Politik gefährdet, weshalb schleunigst dieses neue Sicherheitskonzept für die Europäische Union auf den Weg gebracht werden muss.
- (2) Aufgrund des Rückzugs der Vereinigten Staaten von Amerika aus internationaler Verantwortung und dem damit einhergehendem Wegfall eines Stabilitätsfaktors und Partners muss der Frieden in Europa und darüber hinaus durch eine neue europäische Außen- und Sicherheitspolitik gesichert werden.
- (3) Der Einmarsch russischer Streitkräfte in die Ukraine und die darauf folgende völkerrechtswidrige Annexion der Krim im März 2014, zeigen die Verletzlichkeit des Friedens innerhalb Europas.
- (4) Mit Blick auf die islamistischen Terroranschläge innerhalb der Europäischen Union in Paris vom 07. und 08. Januar 2015 auf die Satirezeitschrift Charlie Hebdo und einen jüdischen Supermarkt, sowie die Anschläge vom 13. November 2015 auf die französische Hauptstadt und in Brüssel vom 22. März 2016 einhergehend mit weiteren Attentaten, welche als Anschlagziel unsere freiheitlich, liberale Grundordnung sehen, muss umgehend eine neue, europäische Terrorismusabwehr aufgebaut werden.
- (5) In Anbetracht des Ausstiegs der USA aus dem Nuklearabkommen mit der islamischen Republik Iran vom 14. Juli 2015 sind sicherheitspolitische Ziele der EU stark gefährdet. Das Abkommen vor dem Scheitern zu bewahren hat höchste Priorität.
- (6) Aufgrund der Tatsache, dass die USA und Russland den INF-Vertrag aufkündigen, ist ein multipolares, nukleares Wettrüsten in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nicht auszuschließen, weshalb eine klare Haltung zum Thema in diplomatischer und militärischer Form unentbehrlich ist.
- (7) Im Hinblick auf die NATO-Übung „Trident Juncture“ mit über 50.000 Soldaten, im Oktober 2018 in Norwegen, sowie die russische Übung „Wostok-2018“ zusammen mit mongolischen und chinesischen Streitkräften, im September 2018, sehen wir ein aktives Kräfteressen und Wettrüsten, zu welchem es Stellung beziehen zu gibt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Erweiterung der Permanent Structured Cooperation (PESCO) zur Vertiefung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die Verteidigungsfähigkeit der EU zu erhöhen, sowie militärische und humanitäre Einsätze im Rahmen der UN-Charta mit Mandat des UN-Sicherheitsrates weltweit ausführen zu können.
Des Weiteren ist die Terrorismusbekämpfung und -abwehr, damit die Unionsbürger in Sicherheit leben können, klares Ziel.

- (2) In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle nachfolgenden Artikel bis 2023 zu erfüllen sind, wenn nicht anders festgeschrieben

Artikel 2 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt verpflichtend für alle EU-Mitgliedsstaaten, welche Teil der PESCO sind.

Artikel 3 - Sicherheitspolitische Maßnahmen

- (1) Bildung einer gemeinsamen EU-Institution zur Verstärkung der Zusammenarbeit der EU-Staaten auf Basis von PESCO bis 2030
- (2) Schaffung von ständigen, europäischen Streitkräften unter der Exekutivgewalt der EU ab 2030, diese bestehen u.a. aus
- i. einem gemeinsamen stehenden Heer
 - ii. einer gemeinsamen Cyberabwehr
 - iii. gemeinsamen Seestreitkräften
 - iv. einer gemeinsamen Luftwaffe
 - v. einen gemeinsamen Sanitätsdienst
- (3) Die in Art. 3 Abs. 2 genannten Streitkräfte unterstehen dem Oberbefehl des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik
- (4) Die gemeinsame, europäische Armee ist eine Parlamentsarmee, woraus folgende Befugnisse folgen
- I. Parlamentsvorbehalt, wodurch die Entsendung der Streitkräfte in den Einsatz zuerst durch das Europäische Parlament gebilligt werden muss. Für die Gestattung eines solchen Einsatzes wird eine absolute Mehrheit benötigt,
 - ii. Kontrollfunktion, wodurch das Europäische Parlament befugt und verpflichtet ist die Armee auf Missstände zu prüfen.
- (5) Einführung des Unionsverteidigungsfalls, welcher durch das Europäische Parlament ausgerufen werden kann, mit der Folge, dass der Parlamentsvorbehalt entfällt und die in Art. 3 Abs. 2 genannte Person den alleinigen Oberbefehl über das Militär erhält. Folgende Voraussetzungen müssen für den Ausruf durch das Parlament gegeben sein
- i. das Unionsterritorium muss von ausländischen Streitkräften angegriffen worden sein oder ein solcher Angriff steht unwiderlegbar unmittelbar bevor,
 - ii. das Europäische Parlament muss mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Abgeordneten zustimmen.

Artikel 4 - Finanzierung der Streitkräfte

- (1) Die Europäische Union integriert bis 2030 ein Verteidigungsbudget in ihrem Haushalt, welcher von den Mitgliedstaaten mit 1,5% ihres Bruttoinlandsproduktes

finanziert wird.

- (2) Der Verteidigungshaushalt wird genutzt, um die Streitkräfte zu finanzieren einsatzfähig zu halten und strategisch zu modernisieren.
- (3) Die Beschaffung neuer Waffensysteme erfolgt durch die Europäische Verteidigungsagentur in Abstimmung mit dem Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik nach Legitimation durch das Europaparlament.

Artikel 5 - Stärkung von Research & Development

- (1) Die Stärkung der europäischen Waffenindustrie hilft der Stärkung der europäischen Armee, deshalb sollen bevorzugt europäische Waffensysteme genutzt werden. Der Kauf ausländischer Waffensysteme ist nur gestattet, falls ein europäisches Äquivalent nicht existiert und nicht in Planung ist.
- (2) Einrichtung einer Gesellschaft zu Verwaltung der Finanzierung von Research und Development. Diese Förderungen werden an verschiedene Konditionen gebunden, wie z.B:
 - Volle Rückerstattung bei Verkauf der R&D an nicht EU-Mitgliedsstaaten
 - Anteilige Rückzahlung der Fördergelder und Zinsen bei ausschließlichem Verkauf an die EU Armee.
- (3) Zur Wahrung der weltweiten Sicherheitsinteressen der Union wird ein ständig tagender Ausschuss der Europäischen Kommission bestehend aus
 - i. dem Präsidenten der Kommission,
 - ii. dem Ersten Vizepräsidenten,
 - iii. dem Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik und
 - iv. dem Kommissar der Sicherheitsunion gebildet
 - v. 3 Vertreter aus SEDE
 - vi. 3 Vertreter aus AFET

Der Ausschuss hat über die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus der Union in Drittstaaten unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Menschenrechts-Situation in den Einfuhrländern zu entscheiden. Ferner kann er sein Veto gegen die Mehrheitsbeteiligung ausländischer Unternehmen an europäischen Unternehmen der Rüstungsindustrie einlegen.

Artikel 6 - Vorgaben für die Armee

- (1) Damit die Armee gemäß der Größe der Union diese Verteidigen kann und dem Druck anderer Staaten nicht nachgeben muss, erklärt sich die Europäische Union hiermit zur Atommacht und setzt sich das Ziel atomare Waffen angepasst an die weltweit sicherheitspolitischen Anforderungen einsatzbereit zu halten und ggf. weiterhin zu modernisieren. Die bisherigen Nukleararsenale der Mitgliedsstaaten sind in die neue Nuklearstreitkraft der Union einzugliedern.
- (2) Beschließen die Entwicklung einer militärischen Doktrin im Bezug auf die Nutzung atomarer Waffen, in welcher
 - i. ein Präventivschlag ausgeschlossen bleibt,
 - ii. es eine Autorisierung durch den Kommissionspräsidenten bedarf.

- (3) Als Friedensnobelpreisträger möchte die EU den Bereich der Kriegsführung human gestalten und vernichtet deshalb alle Bestände an chemischen und biologischen Waffen aller Art innerhalb der Union.

Artikel 7 - EU-Grenzschutz

- (1) Zur Sicherung des Unionsterritoriums in Ausnahmeständen wird eine mobile Eingreiftruppe unter Koordination von FRONTEX gebildet, die temporär den Grenzschutz eines Mitgliedstaats übernimmt, wenn die nationalen Institutionen nicht in der Lage dazu sind oder keine ausreichenden Vorkehrungen treffen. Nationale Grenzschutzkräfte können unter den Befehl von FRONTEX gestellt werden.

- (2) Ausnahmezustände nach Abs. 1 werden definiert durch die EU-Kommission.

Artikel 8 - Anti-Terror-Maßnahmen

- (1) Beschließt den Ausbau des Operations Department O4 (Counter Terrorism) von EUROPOL, damit effizienter auf Terroranschläge innerhalb der Union reagiert werden kann. Dies beinhaltet:

- i. Koordinierungsleistungen von nationalen Polizeimaßnahmen, wenn sich eine Straftat über mehr als ein Mitgliedstaat der Union erstreckt und
- ii. den Aufbau einer bewaffneten Eingreiftruppe, die uneingeschränkt eingesetzt werden darf, wenn sich eine Straftat über mehr als einen Mitgliedstaat der Union erstreckt oder von einem Mitgliedstaat angefordert wird.
- iii. Der uneingeschränkte Einsatz bedarf der Zustimmung eines vom Parlament legitimierten Ausschusses.
- iv. Das Einsatzgebiet muss limitiert bleiben auf die Staaten, die mit der Straftat im Zusammenhang stehen, oder die Staaten, die für den Einsatz verantwortlich sind.

- (2) Beschließt den Austausch von Datensätzen zwischen EUROPOL und allen Geheimdiensten und Armeen innerhalb der Union, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und diese auszuschalten.

Der Austausch von Datensätzen muss sich auf konkrete Fälle beschränken. Eine zentrale Aggregation von sensiblen Daten muss vermieden werden.

- (3) Entwickelt Präventionsprogramme zur Extremismusbekämpfung, welche an die nationalen Polizeien weitergegeben werden.

Artikel 9 - Diplomatische Missionen

- (1) Fordert eine Ausweitung der Befugnisse des EAD, sodass dieser sich aktiv auf diplomatischem Weg um die Krisenbewältigung in bedrohten Regionen kümmern kann.

- (2) Verpflichtet sich diplomatische Beziehungen zu allen Staaten der Welt zu unterhalten, um die Völkerverständigung zu fördern und Frieden zu garantieren.

- (3) Verpflichtet die Behörden der europäischen Staaten zu einem stärkeren internen Informationsaustausch, um europäische Sicherheitsbeeinträchtigungen effektiv zu

bekämpfen.

Artikel 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.